

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2013

Nr. 2013/164

KR.Nr. I 188/2012 VWD

Interpellation Peter Brügger (FDP, Langendorf): Problem - Biber im Kanton Solothurn (05.12.2012)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

In einzelnen Gemeinden im Wasseramt traten im Herbst offensichtlich erhebliche Probleme durch Biber auf. Durch die Bautätigkeit der eingewanderten Biber wurde der Wasserstand gestaut. Nicht nur grosse Ackerflächen wurden überflutet, sondern es entstanden auch Probleme bei Entwässerungsinfrastruktur. Auch in anderen Gebieten des Kantons treten zunehmend Probleme mit dem Biber auf. Verschiedenen Orts sind auch zunehmend Schäden an Flurwegen durch die Aktivitäten der Biber festzustellen.

In diesem Zusammenhang ersuche ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Ausdehnung der Biberpopulation in den Solothurner Fliessgewässern?
2. Wie wird sichergestellt, dass durch die zunehmende Biberpopulation die bestehenden Infrastrukturanlagen nicht beschädigt werden?
3. Wer trägt die Kosten für die Behebung von Schäden an Flurwegen, Drainagen usw.?
4. Wie werden die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen entschädigt?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

200 Jahre nach seiner Ausrottung hat sich der Biber in der Schweiz wieder gut etabliert. Seine Wiederansiedlung zwischen 1956 und 1977 ist eine Erfolgsgeschichte des Schweizer Artenschutzes. Nachdem die Biberpopulation während Jahren nur langsam wuchs, besiedeln heute wieder ca. 2000 Biber die Gewässer in der Schweiz (die Erhebung im Winter 2007/08 ergab einen Bestand von 1'600 Tieren). Im Kanton Solothurn wurden damals 160 Biber gezählt, was auf einen heutigen Bestand von über 200 Tieren schliessen lässt. Aufgrund dieses erfreulichen Resultates kann der Biber bei der geplanten Revision der Roten Liste von der heutigen Klassierung *vom Aussterben bedroht* auf *verletzlich* zurückgestuft werden. Der Biber geniesst aber nach wie vor national wie international einen sehr hohen Schutzstatus. Sowohl das Tier wie auch seine Bauten sind geschützt. Dementsprechend soll auch der Umgang mit dem Biber nachhaltig sein und ein Miteinander mit dem Nagetier gesucht werden.

Der Biber hat auch im Kanton Solothurn einen grossen Teil der potentiell besiedelbaren Gewässer besetzt. Der Bestand entlang der Aare und Emme bildet den Kern der Solothurner Biberpopulation. Diese gilt es unbedingt zu erhalten und zu fördern, damit sie nicht wieder abnimmt. Abwandernde Jungbiber haben jedoch bereits Mühe, konfliktfreie Lebensräume zu finden. Die Fliessgewässerstruktur ist vielfach ungeeignet, und den Gewässern fehlt meist genügend Raum, damit der Biber ungestört seinen Aktivitäten nachgehen kann. Der Biber bevorzugt nicht unbedingt nur naturnahe Gewässer. Wichtig sind ihm eine genügende Wassertiefe (>60 cm) mit regelmässiger Wasserführung und leicht erreichbare Nahrung in Form von Weichhölzern, Wasserpflanzen und Gras. Nicht zurückhalten kann er sich, wenn saftiges Mais oder süsse Zuckerrüben in greifbarer Nähe der Gewässer zu finden sind. Wenn das von ihm bewohnte Gewässer nicht ganz seinen Ansprüchen genügt, tritt seine erstaunliche Fähigkeit als Baumeister eindrücklich zu Tage. Nahezu einzigartig im Tierreich ist seine Begabung die Umgebung aktiv seinen Bedürfnissen anzupassen. Eine beeindruckende Grösse können dabei seine Dämme annehmen, die er baut, um Gewässer zu stauen. Dabei sichert er nicht nur seinen Bau und erleichtert die Fortbewegung, er gestaltet damit auch ein weitläufiges Ökosystem, das Nischen für viele Arten, gerade auch seltene, bietet.

Wo eine Art nach längerer Absenz in einen ehemals besiedelten Lebensraum zurückkommt, kann es Konflikte geben. Da ist der Biber keine Ausnahme. Die Kulturlandschaft hat sich verändert, seit der Biber vor 200 Jahren ausgerottet wurde. Viele Kleingewässer sind heute verbaut und der Mensch nutzt die Umgebung der Gewässer bis direkt an die Ufer. Ackerbau, Strassen und Bauten stossen unmittelbar ans Wasser an. Staut der Nager nun ein solches Gewässer, können Vernässung des Kulturlandes oder Überschwemmungen die Folge sein. Gräbt er seinen Bau in den Uferbereich, kann eine Strasse, die direkt am Ufer verläuft, einstürzen. Die Lösung der Konflikte heisst oft, dem Biber Raum zugestehen. Es gibt immer wieder Situationen, in denen Handlungsbedarf besteht und Konflikte mit gewässernahen Nutzern gelöst werden müssen. Gegebenenfalls müssen Massnahmen gegen Bauwerke von Bibern vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) bewilligt werden. Im Wasseramt haben wir festgestellt, dass lokal Massnahmen an Biberdämmen ergriffen werden müssen, um namhafte Schäden zu verhindern.

Gerade das im Interpellationstext erwähnte Wasseramt ist beim Biber als Lebensraum sehr attraktiv. Die Gewässer sind bei einem Dammbau durch den Biber schnell überflutungsgefährdet und das Schadenpotential ist erheblich. Das AWJF musste bereits bei verschiedenen Dammbauten Massnahmen anordnen. Beim Biberdamm in der Oesch zwischen Deitingen und Subingen wurde die Dammkrone herabgesetzt. Mit einem Elektrozaun über der Dammkrone wird versucht, dass der Biber den Damm nicht weiter erhöhen kann. Dieselbe Massnahme wurde ebenfalls im Brunnbach auf dem Gemeindegebiet von Horriwil ergriffen, um der Vernässung eines privaten Grundstücks durch Flutung vorzubeugen. Beim Oberstufenzentrum OZ13 in Subingen, wo aufgrund des Biberdamms im Brunnbach ein Rückstau des Meteorwassers entstand und eine Flutung der tiefgelegenen Schulräume drohte, wurde die Entfernung des Biberdamms bewilligt.

Die monetären Schäden, die an Flurwegen durch das Graben der Biber in Uferböschungen entstehen, sind im Kanton Solothurn bislang marginal und in sämtlichen Fällen darauf zurück zu führen, dass der Raumbedarf von Fliessgewässern nicht gewährleistet ist. Es ist schon vorgekommen, dass Feldwege unter der Last schwerer Fahrzeuge (z.B. Kartoffelerntemaschine, Lastwagen) aufgrund eines Biberbaus einstürzten. Glücklicherweise kamen dabei noch nie Personen zu Schaden. Die Umsetzung des neuen Gewässerschutzgesetzes, v.a. das Gewährleisten des Raumbedarfs von Fliessgewässern (Revitalisierungen), werden diesbezüglich mittel- bis langfristig auch die Konflikte mit dem Biber entschärfen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Ausdehnung der Biberpopulation in den Solothurner Fliessgewässern?

Die Tatsache, dass sämtliche Biberreviere entlang der grossen Flüsse durch Biberfamilien besetzt sind und Jungtiere zunehmend in Seitengewässer der Aare, Emme und Birs abwandern, führt zu einer Bestandszunahme und folglich zur Besiedlung weiterer Gewässer durch die Tierart im Kanton Solothurn.

Wir begrüssen grundsätzlich die Wiederbesiedlung des Kantons Solothurn durch den Biber und die Ausbreitung dieser Tierart in die Seitengewässer der grossen Flüsse. Wir sind uns auch bewusst, dass Konflikte zwischen dem Nager und gewässernahen Nutzern entstehen können. Wir wollen den Umgang mit dem Biber in einem kantonalen Biberkonzept regeln. In diesem Konzept werden insbesondere auch Sofortmassnahmen hinsichtlich konflikträchtiger Biberaktivitäten aufgezeigt. Im konkreten Konfliktfall wird das AWJF den jeweiligen Handlungsbedarf so rasch als möglich eruieren und situativ angepasste Massnahmen veranlassen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie wird sichergestellt, dass durch die zunehmende Biberpopulation die bestehenden Infrastrukturanlagen nicht beschädigt werden?

Im Rahmen eines kantonalen Biberkonzeptes, das sich an den Vorgaben im Biberkonzept des Bundes orientiert, soll der Umgang mit dem Biber geregelt werden. Da die Revision des nationalen Biberkonzeptes wegen einer hängigen Motion (siehe Antwort zu Frage 3) zurzeit sistiert ist und der entsprechende Entscheid im Bundesparlament abgewartet wird, hat dies auch Auswirkungen auf die definitive Fassung des kantonalen Biberkonzeptes.

Das im Entwurf vorliegende kantonale Biberkonzept hat unter anderem zum Ziel ein Konfliktmanagement zu etablieren, indem potenzielle Biber-Konfliktgebiete in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bezeichnet und Richtlinien zur Schadenverhütung als auch für Sofortmassnahmen in Bezug auf Biberbauwerke (z.B. Biberdämme) erlassen werden.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wer trägt die Kosten für die Behebung von Schäden an Flurwegen, Drainagen usw.?

Der Bundesrat hat sich im Juni 2012 im Rahmen der Revision der Jagdverordnung gegen eine Entschädigung von Biber-Infrastrukturschäden durch die öffentliche Hand entschieden. In der Folge wurde die Motion Piller (12.4231) hinterlegt, die eben dies verlangt. Bei einer Annahme der Motion wird dies nicht unbedeutende finanzielle Auswirkungen auf den Bund und die betroffenen Kantone haben. Je nach dem, wie dieser Entscheid ausfällt, muss das nationale Biberkonzept angepasst werden. Im Rahmen des nationalen Konzepts wird tierartspezifisch definiert, nach welchen Richtlinien die durch diese Tiere verursachten Wildschäden sowie die Massnahmen zu deren Verhütung entschädigt werden.

Zurzeit sind im Kanton Solothurn solche Infrastrukturschäden von den Werkeigentümern zu übernehmen. Nicht nur auf Bundes- sondern auch auf Kantonsebene fehlt eine Rechtsgrundlage, welche die Übernahme solcher Kosten durch die öffentliche Hand ermöglicht. Hingegen werden im Kanton Solothurn Präventionsmassnahmen im Zusammenhang mit Biberschäden übernommen. So werden etwa die Kosten der Viehhüter für die Stromversorgung der Elektro-

zäune zur Begrenzung von Biberdammkronen oder Stahlplatten zwecks Sicherung von Flurwegen mit Einsturzgefahr infolge eines Biberbaus durch den Kanton übernommen. Im kantonalen Biberkonzept soll entsprechend auch der Grundsatz „Verhütung vor Vergütung“ gelten.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie werden die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen entschädigt?

Gemäss der Verpflichtung im Jagdrecht sind Schäden des Bibers am Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen vom Bund und den Kantonen zu übernehmen. Der Bund übernimmt 50 % der Kosten bei Schäden, die von Bibern verursacht werden. Viele dieser Schäden lassen sich allerdings mit einfachen Mitteln verhindern, so dass der Beratung der Betroffenen eine besondere Bedeutung zukommt.

Seit 2005 wurden acht Biberschäden an landwirtschaftlichen Kulturen gemeldet und auch entschädigt. Die Schadenssumme belief sich in diesen acht Jahren auf Total 3'045 Franken oder pro Jahr 380 Franken. Demnach können die bisher aufgetretenen Biberschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in Kanton Solothurn kaum als erheblich eingestuft werden.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK-Nr. 2012-2948)

Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)

Amt für Landwirtschaft

Bau- und Justizdepartement, Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat